



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Jazzverband  
Baden-  
Württemberg



## **Projektförderung**

### **Auftrittsförderung professioneller baden-württembergischer Jazzmusikerinnen und Jazzmusiker außerhalb von Baden-Württemberg**

#### **1. Allgemeine Informationen**

Im Haushaltsjahr 2024 stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg erneut Fördermittel für eine Auftrittsförderung von Jazzmusikerinnen und Jazzmusikern außerhalb von Baden-Württemberg (national und international) zur Verfügung. Die Anträge sind an den Jazzverband Baden-Württemberg zu richten, der die Förderung im Auftrag des Landes Baden-Württemberg abwickelt.

#### **2. Förderziel**

Es handelt sich um eine Künstlerinnen- und Künstlerförderung mit dem Ziel, die baden-württembergische Jazzszene auch außerhalb des Bundeslandes bekannt zu machen. Die Förderung beinhaltet einen Zuschuss zu den Reise- und Aufenthaltskosten. Im Sinne der Nachhaltigkeit soll nach Möglichkeit auf Flugreisen verzichtet werden.

#### **3. Förderempfänger**

Es werden Ensembles, einzelne Bandmitglieder sowie Solistinnen und Solisten gefördert. Förderfähig sind Konzert-Tourneen (ab drei Auftritten) und in Ausnahmefällen Einzelkonzerte von besonderer Bedeutung.

#### **4. Fördervoraussetzungen**

Es können Zuschüsse für Konzerte / Auftritte im Zeitraum vom 1. März 2024 bis 31. August 2024 beantragt werden.

Die Antragstellenden müssen ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben.

##### Für Ensembles:

Die Reisekosten eines gesamten Ensembles werden gefördert werden, wenn:

- bei einem Trio mindestens ein Mitglied den Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg hat.
- bei Ensembles ab Quartettgröße mindestens die Hälfte der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben.

##### Für Einzelmusikerinnen und Einzelmusiker sowie Solistinnen und Solisten:

Sie müssen den Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben. Es werden nur die Reisekosten der Einzelperson gefördert, nicht die des Ensembles.

Mit dem Antrag muss eine schriftliche Auftrittszusage des Veranstalters/der Veranstalter vorgelegt werden. In der Zusage ist die Höhe der vereinbarten Gage anzugeben. Die Information wird vertraulich behandelt. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben und dient lediglich internen Prüfungszwecken. Für die Buchung und Organisation ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verantwortlich.

**Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Form auf die Förderung des Landes hinzuweisen.** Logos des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst können auf der Internetseite des Ministeriums (<http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de>) unter Service/Intern unter Verwendung des Benutzernamens: mwkbw und des Passwortes: logos abgerufen werden.

Bei Nichteinhaltung der Förderkriterien behält sich das Land vor, die Mittel zurück zu fordern.

#### **5. Form und Höhe der Förderung**

Die Förderung pro Musikerin bzw. Musiker ist gestaffelt:

in Deutschland	200 Euro
in Europa*	400 Euro
international**	800 Euro

Im Rahmen einer Tournee kann nicht jedes einzelne Konzert berücksichtigt werden.

Die maximale Förderung pro Ensemble und Projekt beträgt:

in Deutschland	2000 Euro
in Europa*	4000 Euro
international**	8000 Euro

\* Länder, für die die Förderpauschale Europa gilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

\*\* Länder, für die die internationale Förderpauschale gilt:

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kasachstan, Kosovo, Nord Mazedonien, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Weißrussland, sowie alle anderen Länder außerhalb des europäischen Kontinents (Ausnahme: Russland).

Konzertreisen nach Russland werden derzeit nicht gefördert.

Ebenso werden grundsätzlich keine Auftritte in Ländern gefördert, für die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts vorliegen.

Die Antragstellenden verpflichten sich, die Förderung anteilig an die beteiligten Musikerinnen bzw. Musiker auszubezahlen.

Die Antragstellenden verpflichten sich, die Fördermittel zu erstatten, falls das/die geförderte/n Konzert/e nicht zustande kommt/kommen.

Die Vergabe erfolgt aufgrund einer Juryentscheidung in nichtöffentlicher Sitzung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Antragstellenden erbringen nach Abschluss des Konzertes/der Tour die im Antrag genannten Konzernachweise (z.B. Presseberichte oder Programmhefte).

## **6. Verfahren**

Der Jazzverband Baden-Württemberg ist vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für das Förderprogramm „Auftrittsförderung baden-württembergischer Jazzmusikerinnen und Jazzmusiker außerhalb von Baden-Württemberg

(national und international)“ beauftragt, alle die zur Durchführung und Abwicklung des Vorhabens betreffenden Vorgänge einzufordern und zu prüfen.

Antragsberechtigt sind professionelle Jazzmusikerinnen und Jazzmusiker, die eine schriftliche Zusage inkl. Gagenhöhe des jeweiligen Veranstalters für die Förderung vorweisen können.

Die Anträge müssen bis Sonntag, 21. Januar 2024, über das Onlineformular, welches Sie über den Link <https://form.jotform.com/213002246606342> erreichen, beim Jazzverband Baden-Württemberg beantragt werden. Es werden nur Förderanträge berücksichtigt, die vollständig ausgefüllt sind, und denen die schriftlichen Zusagen für alle Konzerte der Konzertveranstalter beigelegt sind.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bittet, alle weiteren erforderlichen schriftlichen Unterlagen direkt an den Jazzverband Baden-Württemberg zu senden.

Jazzverband Baden-Württemberg e. V.  
Kernerstraße 2 A  
70182 Stuttgart

Tel. (0711) 87 03 55 85  
info@jazzbuero-bw.de  
<http://www.jazzverband-bw.de>